



Me

114/30

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 7. März 1995 NR. 702

Hochwald: Änderung Zonen- und Erschliessungsplan „Rüteli- und Rüteliwaldweg“ / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde **Hochwald** unterbreitet dem Regierungsrat **eine Änderung des Zonen- und Erschliessungsplanes Rüteli- und Rüteliwaldweg** zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Mutation betrifft die Parzelle GB Nr. 3501 östlich dem Stockenweg, im Bereich des Rüteli- bzw. des Rüteliwaldweges. Anstelle der bisher vorgesehenen Erschliessungsstrasse entlang dem Waldrand soll der bestehende Rüteliwaldweg neu Erschliessungsfunktion übernehmen und deshalb als 5 m breite Quartierstrasse ausgebaut werden. Gestützt auf die Verordnung über die Waldfeststellung und den Waldabstand wird gleichzeitig mit der Änderung der Erschliessung auch der Waldrand und der Waldabstand im Bereich der aufgehobenen Erschliessungsstrasse grundeigentümergebunden festgelegt. Zudem regelt der Zonenplan eine Unterteilung der Parzelle in einen Baubereich für Hauptbauten und eine Freihaltefläche. Damit soll eine der landschaftlichen Gegebenheiten angepasste Nutzung der Parzelle GB Nr. 3501 erreicht werden. Die eingeschränkten Bebauungsmöglichkeiten bezwecken einen optimalen Schutz des Waldrandes.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 12. Dezember 1994 bis zum 19. Januar 1995. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Änderung am 30. Januar 1995.

Der Waldverlauf und der Waldabstand wurden vor dem öffentlichen Auflageverfahren mit dem Forst-Departement bzw. dem Bau-Departement vor Ort festgelegt. Gegen diese Planinhalte wurden während der Auflagezeit ebenfalls keine Einsprachen eingereicht.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1. Die Änderung des Zonen- und Erschliessungsplanes / Mutation Parzelle GB Nr. 3501 der Einwohnergemeinde Hochwald wird genehmigt.
- 3.2. Genehmigt wird ebenfalls die Festlegung des Waldverlaufes und des Waldabstandes. Eine spätere Bewilligung durch das Bau-Departement für die Unterschreitung des gesetzlich vor-

gegebenen Waldabstandes auf das im vorliegenden Nutzungsplan vorgegebene Mass erübrigt sich damit.

- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.
- 3.3 Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. März 1995 noch zwei mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde versehene Pläne zuzustellen.
- 3.4 Die Mutation steht vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Kostenrechnung EG Hochwald:

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'500.--	(Kto. 2005-431.00)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(Kto. 2020-435.00)
	Fr.	2'523.--	
		=====	

Zahlungsart: Einzahlungsschein zahlbar innert 30 Tagen

Staatschreiber

Dr. K. Pflanz

Bau-Departement (2) Bi/Ci
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
[H:\RAUMPLAN\BDARP\BIEWIN\WORD\RRB\DORN\114AEZER.DOC]
Forst-Departement
Kreisforstamt VIII Dorneck
Amt für Raumplanung / Abteilung Naturschutz
Amt für Umweltschutz
Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, 4143 Dornach und 1 gen. Plan (später)
Finanzkontrolle
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
Sekretariat der Katasterschätzung und 1 gen. Plan (später)
Solothurnische Gebäudeversicherung
Gemeindepräsidium der EG, 4146 Hochwald, mit 1 gen. Plan, (mit Rechnung, Einzahlungsschein, einschreiben)
Baukommission der EG, 4146 Hochwald
Ingenieurbüro Chr. Jäger, dipl. Ing. HTL, 4143 Dornach
Staatskanzlei, (Amtsblatt; Einwohnergemeinde Hochwald: Änderung Zonen- und Erschliessungsplan Rüteli- und Rüteliwaldweg / Mutation GB Nr. 3501)